

G E S E T Z E N T W U R F

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Einführung einer Videoüberwachung an Containerstellplätzen

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG), vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

In § 42 SAWG wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„1a) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 36 Abs. 1 S. 1 SAWG sind die Ortspolizeibehörden befugt, an oder in räumlich unmittelbarer Nähe zu Abfallentsorgungsanlagen und Wertstoffsammeleinrichtungen personenbezogene Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu verarbeiten, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen überwiegen regelmäßig dann, wenn es an dem jeweiligen Standort in der Vergangenheit lediglich vereinzelt zu Fällen illegaler Müllablagerung gekommen ist.

²Für andere als die in § 36 Abs. 1 S. 1 SAWG benannten Zwecke dürfen die Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Umweltstraftaten erforderlich ist.

³Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 72 Stunden nach Datenerhebung. Dies gilt nicht, wenn sie für die Zwecke nach Satz 2 weiterverarbeitet werden.

⁴Der Umstand der Videoüberwachung, Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Zu Artikel 1:

Im Einzelnen:

A. Abs. 1a) S. 1:

Satz 1 normiert eine ausschließliche Zuständigkeit der kommunalen Ortspolizeibehörden für die Überwachung von Containerstellplätzen und Wertstoffhöfen. Eine solche Überwachung unterliegt einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, in der u.a. das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen mit dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Umweltstraftaten abgewogen werden muss. Eine solche Abwägung fällt im Regelfall dann zugunsten der Betroffenen aus, wenn an dem zu überwachenden Standort in der Vergangenheit keine oder nur geringfügige Verschmutzungen vorgefunden wurden. Der Verweis auf § 36 Abs. 1 SAWG stellt sicher, dass der Anlass für die Einrichtung einer Videoüberwachung immer nur dem gesetzlichen Auftrag folgen darf. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Abfälle nicht ohne Genehmigung außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung rechtswidrig gelagerter oder abgelagerter Abfälle anzuordnen und durchzusetzen.

B. Abs. 1a) S. 2:

Sollten im Rahmen der Videoüberwachung außerhalb des Aufgabenfelds des § 36 Abs. 1 SAWG Tatsachen festgestellt werden, die zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Umweltstraftaten verwertet werden können, wird dies gesetzlich zulässig sein.

C. Abs. 1a) S. 3:

Im Sinne von Art. 17 DSGVO ist eine Speicherung der erhobenen Daten nur für den Zeitraum zulässig, in dem die Speicherung zur Verfolgung des Zwecks des § 36 Abs. 1 SAWG erforderlich ist. Maximal soll die Löschung nach 72 Stunden erfolgen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Umweltstraftaten verwertet werden sollen.

D. Abs. 1a) S. 4:

Satz 4 entspricht den Anforderungen des Art. 13 DSGVO. In der Praxis kann die Unterrichtung z. B. durch die Anbringung eines Hinweisschildes am Standort der Videoüberwachungsanlage erfolgen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.